

Mehrzahl, gleichsam als deren persönlicher Vertreter, wiederzugeben. Das gilt sowohl in geschäftlicher als politischer Hinsicht! und ist es nur auf diese Weise möglich, unserm Börsenblatt einen, ihm durchaus nothwendigen Charakter zu geben, dessen Kundgebung ja keinesweges ausschließt, daß in seinen Spalten sonst die verschiedensten Ansichten von Angehörigen des Buchhandels laut werden. — Dies vorausgeschickt, müssen wir die, bei Anlaß der gerechten Rüge des sauberen Benehmens eines Schriftstellers, eines von Schmieden, von der Redaction in Nr. 90 geschehene Aeußerung: „Ist es den Regierungen zu bedenken, wenn sie die Presse nicht völlig freigeben wollen, so lange es solche gewissenlose Schriftsteller giebt?“ — müssen wir diese Aeußerung, als durchaus der Ueberzeugung des deutschen B. widerstreitend, auf das Kräftigste zurückweisen.

Es existirt über die freie Presse und die Censur im deutschen B. eine feste, ganz bestimmte Gesinnung, die sich sowohl auf unseren Generalversammlungen als überhaupt täglich in der Presse selber, deren Diener der Buchhandel ja ist, offen und deutlich ausspricht. Deshalb verdrießt es uns, und mit uns noch Viele, daß bei jedem Anlasse die, das Börsenblatt leitende Redaction stets ihre, von der so offen daliegenden Gesinnung des Buchhandels so abweichende Ansicht uns aufstischt. Wenn sie ihre Ansicht persönlich in selbstständiger Fassung vorbringt, so ist das gut: — als Redaction aber spreche sie unbedingt nur die Gesinnung der Mehrzahl aus! —

Der Redaction persönlich befreundet, wissen wir, daß sie als solche der sogenannten bedingten Pressfreiheit anhängt: wie sie sich auch häufig in dieser Art geäußert: — es ist aber diese bedingte Pressfreiheit ein Unding und es kann nur kurzweg Pressfreiheit oder Censur geben.

Auf die vorliegende Aeußerung der Redaction zurückzukommen — „weil es gewissenlose Schriftsteller giebt, soll die Presse nicht völlig freigegeben werden;“ — so fragen wir bloß: soll, weil es Hände giebt, die da stehlen und rauben, Jedermann gefesselt gehen?! Es wird stets gewissenlose Schriftsteller geben: — aber gerade — die Presse nicht frei geben, heißt diesen Gewissenlosen in die Hände arbeiten; denn die freie Presse deckt die Gemeinheiten derselben auf und überliefert sie der Verachtung der öffentlichen Meinung!

Die Freiheit des Wortes ist ein Gemeingut, das von Gott und Rechtswegen jedem Menschen angehört, und Niemand ist befugt, dieses höchste Gut ihm zu schmälern. Was den schlechten Gebrauch betrifft, den jene Gewissenlosen von ihm machen, so giebt es nur eine Macht, die sie zu strafen vermag — die Presse selber: — daß die Censur nicht, sehen wir alle Tage! —

Die Redaction des Börsenblattes muß uns einräumen, daß diese Ansicht keinesweges nur eine uns persönlich eigene ist; sie ist tausendmal und an tausend Orten ausgesprochen; täuschen wir uns nicht, so ist es die des deutschen Buchhandels; — und wenn sie dies ist, so muß die Redaction derselben ihre subjective Ansicht unterordnen und, als Re-

daction des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel, nicht bei jedem Anlasse uns mit der bedingten Pressfreiheit aufwarten.

Wir hoffen dies von ganzem Herzen!

Berlin, den 19. October 1842.

J. S.

Die Verweigerung der Aufnahme von Insertionen in öffentliche Blätter durch deren Verleger.

Welches Glied der deutschen Buchhändlerwelt wäre nicht durch die Bemerkung in Nr. 86 des Börsenblattes in die größte Verwunderung versetzt worden, wornach die Cotta'sche Buchhandlung dem Buchhändler Fr. Fleischer die Insertion seiner Verlagsanzeigen in die Augsburger Allg. Zeitung aus dem Grunde verweigert, weil bei ihm das erste Heft des Meißtoseles von Steinmann in Commission erschienen, worin das bekannte Manifest wider die gedachte Zeitung enthalten ist? Ich frage aber: hat denn Herr Fleischer keine Schritte bei der Obrigkeit Cotta's gethan, um denselben obrigkeitlich zur Aufnahme zu veranlassen? Aus Preußen sind mir 2 ähnliche Fälle bekannt, wo Verleger von Blättern die Insertion weigerten; sie wurden indeß von der Behörde bei Vermeidung der Strafe sofortiger Unterdrückung des Blattes dazu angehalten. Und das von Rechtswegen. Denn wie kann, wo Recht und Ordnung besteht, solch einseitiges Verfahren gutgeheißen werden? Und deshalb wird so und nicht anders auch die bayerische Behörde zu Werke gehen müssen; denn das ganze Publicum kann eben so wenig wie Einzelne von der Laune und Willkühr eines Einzelnen abhängen. Die Concession zur Herausgabe eines öffentlichen Blattes wird nirgend und keineswegs allein zum Vortheil des dieselbe Nachsuchenden, sondern erst nach vorheriger Erwägung des Bedürfnisses und Nutzens des Publikums ertheilt.

Den Herren Collegen wird aber Herr Fleischer durch baldige Mittheilung über die Schritte, die er höheren Orts bei der Behörde zu Augsburg gethan hat und deren Erfolge verpflichtet, damit im unverhofften Ablehnungsfalle seiner Beschwerde Seitens der deutschen Buchhändler gemeinsame Schritte gethan werden, damit der von so vielen Seiten schon so sehr beeinträchtigte Buchhandel in Deutschland nicht auch noch durch Capricen einzelner Glieder der Buchhändlerwelt beeinträchtigt werde. Der Fall ist zu wichtig; er erheischt, wenn Hr. Fleischer nicht allein durchbringen sollte, gemeinsame Berathungen und allgemeine Retorsionsmaßregeln von Seiten aller, Zeitungen und Journale verlegenden Collegen gegen die Cotta'sche Buchhandlung.

B. Ein preussischer Buchhändler.

Todesfall.

Am 24. d. starb hier Herr Gustav Reinhold Beyer im Alter von 34 Jahren.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

184